

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 23/75

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Professors Horst Werner B [REDACTED],
B [REDACTED], Alt-T [REDACTED] d,

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt Norbert E. K [REDACTED],
Be [REDACTED], Carl-S [REDACTED]-Straße [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Ursula Elfriede Edeltraud B [REDACTED]
geb. P [REDACTED], Be [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm R [REDACTED],
Be [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 15. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Hauß und die Richter Prof. Johannsen, Dr. Buchholz,
Dr. Hoegen und Dehner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 21. Zivilsenats
des Kammergerichts in Berlin vom 30. De-
zember 1974 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde
zu tragen.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien aus Ver-
schulden des Beklagten geschieden. Die von dem Beklagten
gegen das am 25. Juni 1974 zugestellte Urteil eingelegte
Berufung ist bei dem Kammergericht am 26. Juli 1974
eingegangen. Sie ist vom Kammergericht durch Urteil vom
31. Oktober 1974 wegen Verspätung als unzulässig ver-
worfen worden. Darauf hat der Beklagte mit einem bei
dem Kammergericht am 11. November 1974 eingegangenen
Schriftsatz vom 5. November 1974 um Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungs-
frist nachgesucht und zugleich erneut Berufung eingelegt.
Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs hat der Prozeß-
bevollmächtigte des Beklagten vorgebracht, er pflege
die Fristen selbst am Tage der Fertigstellung bei

- 3 -

Gericht abzugeben. Am 25. Juli 1974, dem Tag des Ablaufs der Berufungsfrist, sei er jedoch wegen einer unaufschiebbaren Reise nach Büroschluß nicht in der Lage gewesen, die Fristsachen zum Gericht zu bringen. Er habe deshalb seinen Stationsreferendar L. gebeten, dies zu tun, und zwar die Landgerichtspost beim Landgericht und die in dieser Sache gefertigte Berufungsschrift in den Nachtbriefkasten des Kammergerichts einzuwerfen. Wie sich erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Kammergericht am 31. Oktober 1974 herausgestellt habe, habe der Referendar die Berufungsschrift versehentlich nicht beim Kammergericht, sondern beim Landgericht eingeworfen; sie sei daher erst einen Tag später, am 26. Juli 1975, beim Kammergericht eingegangen. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat dieses Vorbringen durch eine eigene eidesstattliche Versicherung und durch eidesstattliche Versicherung des Referendars L. glaubhaft gemacht. Die Klägerin hat erwidert, der Stationsreferendar sei am 25. Juli 1974 amtlich bestellter Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten gewesen, so daß sich der Beklagte dessen Verschulden nach § 232 Abs. 2 ZPO anrechnen lassen müsse.

Das Kammergericht hat den Wiedereinsetzungsentrag durch Beschluß vom 30. Dezember 1974 zurückgewiesen und die erneut eingelegte Berufung als unzulässig verworfen.

Hiergegen wendet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten.



Zu Unrecht meint die Beschwerdegegnerin, aus § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO, wonach eine Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte grundsätzlich nicht statthaft ist, ergebe sich die Unzulässigkeit der Beschwerde. In Abweichung von der genannten Vorschrift bestimmt sich nämlich die Anfechtung der Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Vorschriften, die für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten (§ 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Wird die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen, dann ist gegen diesen Beschluß nach § 519 b i. V. m. § 547 ZPO die sofortige Beschwerde zulässig. In dem Beschwerdeverfahren ist zugleich über die Frage zu entscheiden, ob die Wiedereinsetzung zu Recht versagt worden ist (BGHZ 6, 369).

Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Der Stationsreferendar L. [REDACTED], der die Berufungsschrift versehentlich in den Briefkasten des Landgerichts statt in den Nachtbriefkasten des Kammergerichts eingeworfen hat, war für die Zeit vom 3. bis 26. Juli 1974 durch den Senator für Justiz in Berlin zum Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten bestellt worden. Die Bestallung ist nicht, wie das Berufungsgericht irrtümlich angenommen hat, gemäß § 53 Abs. 3 BRAO "von vornherein für alle Behinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können", ausgesprochen worden, sondern ausweislich der überreichten Abschrift der Bestallungsurkunde vom 11. Juni 1974 gemäß § 53 Abs. 4 BRAO für die genannte Zeit ohne jede Einschränkung. Die von

der Beschwerde vertretene Ansicht, der Referendar sei am 25. Juli 1974 nicht mehr amtlich bestellter Vertreter des Anwalts des Beklagten gewesen, weil die Reise des Anwalts, die Anlaß für die Bestellung des Vertreters gewesen sei, beendet gewesen sei, trifft nicht zu. Im Falle der Bestallung nach § 53 Abs. 4 BRAO endet die Vertretung nicht mit Wegfall der Behinderung, auch nicht mit Rückgabe der Bestallungsurkunde, sondern nur mit dem Ablauf der Zeit, für welche die Bestallung erfolgt ist, oder, wie das Berufungsgericht zu Recht angeführt hat, durch Zurücknahme der Bestallung seitens der Landesjustizverwaltung (vgl. Friedlaender RAO 3. Aufl. 1930 Rn. 35 zu der entsprechenden Vorschrift des § 25 der damals geltenden Rechtsanwaltsordnung).

Aufgrund der Bestallung standen dem Referendar nach § 53 Abs. 7 BRAO während der Zeit vom 3. bis 26. Juli 1974 die anwaltlichen Befugnisse des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu. Demgemäß war er während dieser Zeit auch Vertreter des Beklagten im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO mit der Folge, daß sein Verschulden dem Beklagten zuzurechnen ist. Die Ansicht der Beschwerde, die Vertreterstellung habe jedenfalls "im Innenverhältnis" nicht mehr bestanden, geht fehl angesichts der Tatsache, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten den Referendar gerade hat tätig werden lassen und, wie ausgeführt worden ist, nicht von sich aus bestimmen konnte, daß die Tätigkeit des Referendars nicht mehr eine Tätigkeit als amtlich bestellter Vertreter sein sollte.

Da dem Referendar die anwaltlichen Befugnisse des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten auch noch am 25. Juli 1974 zustanden, ist sein Versehen bei dem Einwerfen der Berufungsschrift dem Beklagten wie das Versehen eines Anwalts zuzurechnen. Es kommt daher wie bei Zurechnung der Tätigkeit eines Anwalts nach § 232 Abs. 2 ZPO nicht darauf an, ob dem Vertreter das Versehen bei einer anwaltlichen Tätigkeit oder bei einer reinen Botentätigkeit, wie bei der Beförderung einer Rechtsmittelschrift zum Briefkasten, unterlaufen ist. In jedem Fall beruht die dadurch verursachte Fristversäumnis nicht auf einem unabwendbaren Ereignis. Das Berufungsgericht hat daher dem Beklagten die beantragte Wiedereinsetzung zu Recht versagt.

Dr. Hauß Johannsen Dr. Buchholz Dr. Hoegen Dehner